

Rechtsmeldung | Österreich | Steuerrecht, übergreifend

Österreich - Handwerkerbonus ab 1.7.2014

Von Helge Freyer

30.06.2014

(gtai) Am 1.7.2014 ist in Österreich das Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen in Kraft getreten. Ziel dieser Förderung ist es, die Schwarzarbeit zu bekämpfen, die redliche Wirtschaft zu stärken und wachstums- und konjunkturbelebende Impulse zu setzen (siehe § 1 Abs. 1 des Gesetzes).

Gefördert wird die Inanspruchnahme von reinen Arbeitsleistungen (inkl. Fahrtkosten) für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von in Österreich gelegenen für eigene Zwecke genutztem Wohnraum natürlicher Personen. Der Erbringer der Leistung muss zur Ausübung des in Rede stehenden reglementierten Gewerbes befugt sein.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, muss der sog. Förderwerber eine Endabrechnung im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz vorlegen und zudem nachweisen, dass die Zahlung auf das Konto des die Leistungen erbringenden Handwerkers erfolgte.

Gemäß § 4 des Gesetzes „beträgt die Höhe der Förderung 20% der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), wenn die förderbaren Kosten je Rechnung mindestens 200 Euro betragen. Die Höchstgrenze der förderbaren Kosten pro Förderungswerber, Wohneinheit und Jahr beträgt 3 000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Pro Jahr und Förderwerber kann maximal ein Förderantrag gestellt werden.“ Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Maßnahmen müssen nach dem 30. Juni 2014 und vor dem 31. Dezember 2015 begonnen werden.

Mit Verordnung Nr. 140 wurde auch die nach §§ 6 und 7 des Gesetzes festzulegende Abwicklungsstelle benannt: Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Firmennummer FN 236804t. Die Bausparkassen „Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H“, „Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft“, „Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H. sowie „Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft“ werden anstelle der Abwicklungsstelle zur Annahme von Ansuchen ermächtigt.

Zum Thema:

- Homepage www.handwerkerbonus.gv.at: [☞](#) Abrufbar sind alle Informationen und Unterlagen zum Handwerkerbonus;
- Meldung „[Startschuss für den Handwerkerbonus](#)“ [☞](#), abrufbar auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen;
- [Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen beschlossen wird](#), [☞](#) veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil I, vom 24.4.2014 (BGBl. I Nr. 31/2014);
- [Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung von Handwerkerleistungen](#), [☞](#) veröffentlicht im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil II, vom 6.6. 2014 (BGBl. II Nr. 140/2014).

Mehr zu:

Österreich

Steuerrecht, übergreifend / Handwerksrecht / Dienstleistungserbringung, übergreifend
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.